



# GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

## Verfahrensvermerke zur Ortsrandsatzung Nörting:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.11.1996 die Aufstellung einer Ortsrandsatzung in beschlossen:

Kirchdorf a.d.Amper, den 07. Juni 2001

Ostermeier  
1. Bürgermeister



2. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 03.03.1997 bis 28.03.1997 stattgefunden.

Kirchdorf a.d.Amper, den 07. Juni 2001

Ostermeier  
1. Bürgermeister



3. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 13. Mai 1997 die Ortsrandsatzung unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kirchdorf a.d.Amper, den 07. Juni 2001

Ostermeier  
1. Bürgermeister



4. Das Landratsamt Freising hat die Ortsrandsatzung für den Gemeindeteil Nörting der Gemeinde Kirchdorf mit Bescheid vom 11.12.1997, Az.: 53-610-100/12 unter Auflagen genehmigt. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf ist diesen Auflagen mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.1998 beigetreten.

Freising, 20.07.01

Petz  
Oberregierungsrat



5. Der Verfahrensabschluß zur Ortsrandsatzung Nörting wurde am 31. Juli 1998 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Ortsrandsatzung Nörting rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Kirchdorf a.d.Amper, den 07. Juni 2001

Ostermeier  
1. Bürgermeister

